

BEBAUUNGSPLAN WAT 7 SZ-WATENSTEDT - ORTSLAGE -



<p>Einleitung des Satzungsverfahrens</p> <p>Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.06.2018 durch das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. 02 ersichtlich bekanntgemacht.</p> <p>Salzgitter, am 26.06.2018 Im Auftrage <i>Rebel</i></p>	<p>Öffentliche Auslegung</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 den geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugunsten der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 04.07.2018 ersichtlich durch das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. 03 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans wird der Begründung, haben vom 04.07.2018 bis 22.07.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.</p> <p>Salzgitter, am 04.07.2018 Im Auftrage <i>Rebel</i></p>	<p>Eingeschränkte Beteiligung</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 den geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugunsten der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 04.07.2018 ersichtlich durch das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. 03 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans wird der Begründung, haben vom 04.07.2018 bis 22.07.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.</p> <p>Salzgitter, am 04.07.2018 Im Auftrage <i>Rebel</i></p>	<p>Öffentliche Auslegung mit Einschränkung</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 den geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugunsten der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 04.07.2018 ersichtlich durch das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. 03 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans wird der Begründung, haben vom 04.07.2018 bis 22.07.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.</p> <p>Salzgitter, am 04.07.2018 Im Auftrage <i>Rebel</i></p>	<p>Planunterlage</p> <p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Lageplans, der die städtebaulichen und sonstigen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze, vollständig nach dem Stand vom 04.07.2018 darstellt. Die städtebaulichen Anlagen sind nach dem Stand der Dinge gezeichnet. Die Überlagerung der städtebaulichen Anlagen in der Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Salzgitter, am 22.07.2018 Im Auftrage <i>Rebel</i></p>	<p>Satzungsbeschluss</p> <p>Der Rat der Stadt Salzgitter hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.06.2018 beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 04.07.2018 ersichtlich durch das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. 03 bekanntgemacht.</p> <p>Salzgitter, am 26.06.2018 Im Auftrage <i>Rebel</i></p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplans mit öffentlicher Bauvorschrift über die Gestaltung durch den Rat der Stadt Salzgitter ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 26.06.2018 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. 02 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 26.06.2018 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Salzgitter, am 26.06.2018 Im Auftrage <i>Rebel</i></p>	<p>Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften</p> <p>Innerthalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Salzgitter, am 26.06.2018 Im Auftrage <i>Rebel</i></p>	<p>Mängel der Abwägung</p> <p>Innerthalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Salzgitter, am 26.06.2018 Im Auftrage <i>Rebel</i></p>
--	--	---	--	---	--	---	---	---

Teilliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und § 8 BauNVO)

§ 1 In dem gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission den entsprechenden flächenbezogenen Schallleistungspegel (L_{WA}) von 60 dB(A)¹/m² tagsüber und 45 dB(A)¹/m² nachts nicht überschreitet.

Bestandortzeitraum ist für den Tag die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr.

Schallpegelminderungen, die bei konkreten Einzelvorhaben durch Abschirmmaßnahmen erreicht werden, können in der Höhe des Schirmwertes L_d dem Wert des Flächen-Schallleistungspegels zugerechnet werden.

§ 2 In dem gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets sind bei wesentlichen Änderungen vorhandener Anlagen und Betriebs- oder Betriebsverfahren die in § 1 festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel heranzuziehen.

Schallpegelminderungen, die bei konkreten Einzelvorhaben durch Abschirmmaßnahmen erreicht werden, können in der Höhe des Schirmwertes L_d dem Wert des Flächen-Schallleistungspegels zugerechnet werden.

§ 3 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets Gebäude und Räume für freie Berufe i.S.v. § 13 BauNVO nicht zulässig.

§ 4 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind in dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Auflicht- und Betriebszwecke sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

§ 5 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets wird gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO festgesetzt:

- Zulässig sind
 - Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen vorhandener Wohngebäude, soweit hierdurch keine zusätzliche Wohnung entsteht,
 - Nutzungsänderungen vorhandener Wohngebäude und sonstiger baulicher Anlagen in
 - Geschäfts- und Bürogebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Hotel- und Gastgewerbes,
 - Bohnenlagerungsbetriebe,
 - Ateliers für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
- Ausnahmsweise zulässig sind
 - Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen sonstiger baulicher Anlagen, wenn sie den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen dienen und ihnen in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind,
 - Vergnügungsbetrieben, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur im Kerngebiet allgemein zulässig sind.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 21 BauNVO)

§ 6 In der abweichenden Bauweise (a) können gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten. Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 BauNVO bezüglich des vollen Grenzabstandes bleiben unberührt.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

§ 7 In der privaten Grünfläche, Zweckbestimmung Grünland, ist entlang der Hüttenstraße die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Naturschutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 8 In der mit § gekennzeichneten Fläche ist der vorhandene Hochwald zu erhalten. Sind Dämme abgebaut, sind diese im Bestand (Vollholz) sind mit ca. 30% des Bestandes abgebaut wird dieser Teil durch Aufforstung von Baumarten der UVpn-Gruppen (Hainbuche, Artenliste siehe Grünflächenplan zum Bebauungsplan).

§ 9 In der mit § gekennzeichneten Fläche ist ein Gehölz aus Bäumen und Sträuchern herzustellen. Je 5 m² Bepflanzungsfläche ist ein sträucherartiges Gehölz zu pflanzen (Mindestqualität: v. Str. 4 Tr. 60-100). Die Sträucher sind antwortend in Gruppen zu mindestens drei Stück zu pflanzen. Ferner ist je 40 m² Bepflanzungsfläche ein Baum zu pflanzen (Mindestqualität: Ho. 20v, m. B. 150-200) (Hainbuche, Artenliste siehe Grünflächenplan zum Bebauungsplan).

§ 10 In der mit § gekennzeichneten Fläche ist eine ein- bis zweischichtige Wiese anzulegen.

§ 11 In der mit § gekennzeichneten Fläche ist auf 40 % der Gesamtfläche, vorrangig entlang der südlichen Grundstücksgrenzen, ein Gehölz aus Bäumen und Sträuchern herzustellen. Je 5 m² Bepflanzungsfläche ist ein sträucherartiges Gehölz zu pflanzen (Mindestqualität: v. Str. 4 Tr. 60-100). Die Sträucher sind antwortend in Gruppen zu mindestens drei Stück zu pflanzen. Ferner ist je 40 m² Bepflanzungsfläche ein Baum zu pflanzen (Mindestqualität: Ho. 20v, m. B. 150-200) (Hainbuche, Artenliste siehe Grünflächenplan zum Bebauungsplan).

§ 12 In dem mit § gekennzeichneten Planarbeits ist eine freischwimmende, zweischichtige Hecke aus Heimen und Sträuchern auf einer Tiefe von 5 m anzulegen. Der Anteil an Baumarten beträgt mindestens 10 % (Hainbuche, Artenliste siehe Grünflächenplan zum Bebauungsplan). Für Zufahrten sind Unterbrechungen bis zu 8 m zulässig.

§ 13 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist bei der Neuerichtung von Stellplätzen je 4 Stellplätze ein holzartiger, heimischer und mindestens mittelgroßer Laubbäum in Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen und darauf zu achten, je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 2 m Breite und 12 m Größe vorzusehen, die gegen Überfahren zu schützen ist.

§ 14 Entlang der Südseite der Hüttenstraße zwischen der Straße „Am Graben“ und der Straße „Am Gumbelhof“ ist eine Baumreihe aus Spitzahorn (Acer platanoides „Dobora“), Mindestqualität: H. 30v, m. B. 18/20) mit einem Abstand der Einzelbäume von in der Regel 15 m zu pflanzen. Im Bereich von Zufahrten kann von dem festgelegten Pflanzenabstand abgewichen werden.

§ 15 Entlang der Planstraße A und beidseitig Baumreihen aus Baumhaasel (Corylus colurna, Mindestqualität: H. 30v, m. B. 18/20) mit einem Abstand der Einzelbäume von in der Regel 15 m zu pflanzen. Im Bereich von Zufahrten kann von dem festgelegten Pflanzenabstand abgewichen werden.

§ 16 Entlang der Südseite der Watenstedter Straße zwischen der Straße „Am neuen Friedhof“ und der Straße „Am Gumbelhof“ ist eine Baumreihe aus Winterlinde (Tilia cordata „Greengate“), Mindestqualität: H. 30v, m. B. 18/20) mit einem Abstand der Einzelbäume von in der Regel 15 m zu pflanzen. Im Bereich von Zufahrten kann von dem festgelegten Pflanzenabstand abgewichen werden.

§ 17 In der mit § gekennzeichneten Fläche ist eine Baumreihe aus Winterlinde (Tilia cordata „Greengate“), Mindestqualität: H. 30v, m. B. 18/20) mit einem Abstand der Einzelbäume von in der Regel 15 m zu pflanzen.

§ 18 Die mit einem Leitungsrecht zu beplanten Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Bepflanzungen oder leicht zu beseitigenden Bepflanzungen versehen werden. Ein eventueller Bodenauftrag darf nicht zu einer höheren Leitungsbedeckung als insgesamt 2,0 m führen, die Bodenart ist nur in Abstimmung mit dem Leitungsträger möglich.

§ 19 Auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzten und mit einem Leitungsrecht zu beplanten Flächen sind bauliche Anlagen ausnahmsweise zulässig, wenn Beträge des Leitungsträgers nicht entgegenstehen.

§ 20 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 21 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 22 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 23 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 24 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 25 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 26 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 27 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 28 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 29 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 30 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 31 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 32 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 33 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 34 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 35 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 36 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 37 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 38 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 39 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 40 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 41 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 42 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 43 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

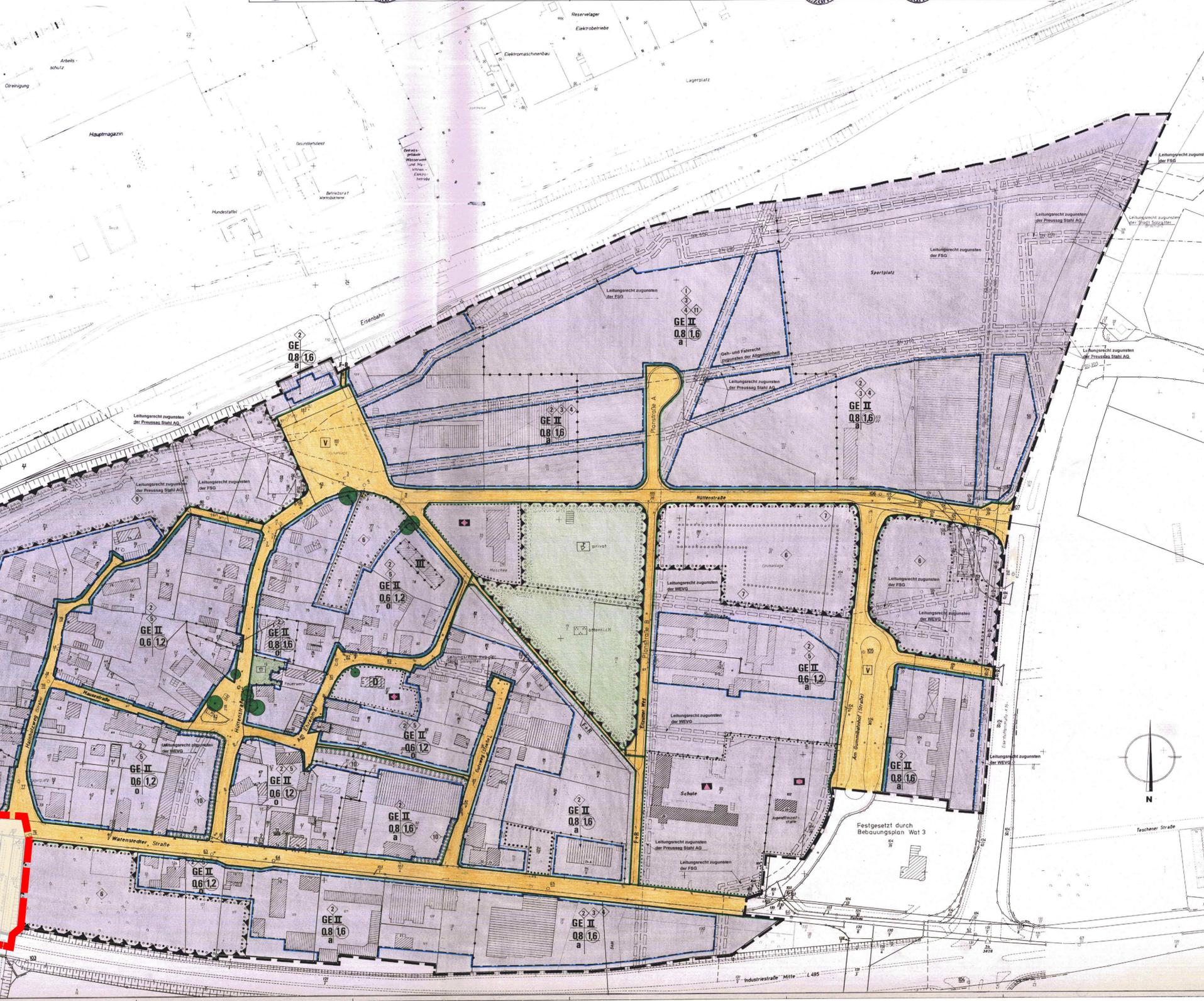
§ 44 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 45 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 46 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 47 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.

§ 48 In dem mit § gekennzeichneten Teil des GE-Gebiets ist die Errichtung von Stellplätzen mit wassergebundener Decke zulässig.



FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VON 1990

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE II Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 15 bis 21a BauNVO)

0,6 Grundflächenzahl (GRZ)

12 Geschossflächenzahl (GFZ)

II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

0 Offene Bauweise

8 abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung § 5)

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Besondere Zweckbestimmung

Schule

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie (die erstreckt sich mit einer Seite auf die Baugrenze zusammenfällt)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

FlR Fuß- und Radweg

V Verkehrsgrün

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche

Zweckbestimmung

Grabeland

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung

Parkanlage

Spielfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Naturschutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung Bäume

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu beplanten Flächen

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 15 Abs. 5 BauNVO)

Zugangskriterien für Baugruben

Textliche Festsetzung



BEBAUUNGSPLAN
Wat 7
SZ-WATENSTEDT
- ORTSLAGE -
M 1:1000

Anlage 9 zur Vorlage Nr. 3055/18

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Salzgitter diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, mit der Sitzung beschlossen.

Salzgitter, am 9.10.18

Übersichtsplan M 1:25000

BEBAUUNGSPLAN
Wat 7
SZ-WATENSTEDT
- ORTSLAGE -
M 1:1000

Anlage 9 zur Vorlage Nr. 3055/18

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Salzgitter diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, mit der Sitzung beschlossen.

Salzgitter, am 9.10.18

Übersichtsplan M 1:25000

BEBAUUNGSPLAN
Wat 7
SZ-WATENSTEDT
- ORTSLAGE -
M 1:1000

Anlage 9 zur Vorlage Nr. 3055/18

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Salzgitter diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, mit der Sitzung beschlossen.

Salzgitter, am 9.10.18

Übersichtsplan M 1:25000

BEBAUUNGSPLAN
Wat 7
SZ-WATENSTEDT
- ORTSLAGE -
M 1:1000

Anlage 9 zur Vorlage Nr. 3055/18

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Salzgitter diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, mit der Sitzung beschlossen.

Salzgitter, am 9.10.18

Übersichtsplan M 1:25000

BEBAUUNGSPLAN
Wat 7
SZ-WATENSTEDT
- ORTSLAGE -
M 1:1000

Anlage 9 zur Vorlage Nr. 3055/18

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Salzgitter diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, mit der Sitzung beschlossen.

Salzgitter, am 9.10.18

Übersichtsplan M 1:25000

BEBAUUNGSPLAN
Wat 7
SZ-WATENSTEDT
- ORTSLAGE -
M 1:1000

Anlage 9 zur Vorlage Nr. 3055/18

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Salzgitter diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, mit der Sitzung beschlossen.

Salzgitter, am 9.10.18

Übersichtsplan M 1:25000

In diesem Bereich werden die Festsetzungen dieses Bebauungsplans aufzuheben und durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Wat 7 ersetzt.